

Nichtamtliche Lesefassung \*)

## **Tarifordnung für die Benutzung der Dünwaldhalle**

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.08.2010 , wie er sich aus der Tarifordnung vom 26.02.2004, Dünwald-Echo Nr. 04/2004 vom 02.04.2004, und aus der 1. Änderung vom 13.10.2005, Dünwald-Echo Nr. 11/2005 vom 04.11.2005, ergibt

### **Tarifordnung für die Benutzung der Dünwaldhalle**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Tarifordnung gilt für die Benutzung der Dünwaldhalle, die außerhalb der schulischen Nutzung durch die Gemeindeverwaltung Dünwald genehmigt wurde.

#### **§ 2**

#### **Entgeltspflicht**

- (1) Für die Benutzung der Dünwaldhalle erhebt die Gemeindeverwaltung Dünwald privatrechtliche Entgelte (Preise) nach dieser Tarifordnung als Beteiligung des Nutzers an den Betriebskosten.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Erhalt der Erlaubnis zur Benutzung der Dünwaldhalle.
- (3) Das Entgelt zur Benutzung der Dünwaldhalle wird fällig mit dem vereinbarten Beginn der Benutzung. Die Gemeindeverwaltung Dünwald kann Vorauszahlungen verlangen. Als vereinbarter Beginn der Benutzung gilt auch der Nutzungsbeginn gemäß veröffentlichtem Benutzungsplan.

#### **§ 3**

#### **Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner ist der Veranstalter oder der Benutzer der Dünwaldhalle. Als Veranstalter gilt auch derjenige, der die Benutzung der Dünwaldhalle beantragt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

\*) **Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die ausgefertigten und bekannt gemachten Satzungen/Änderungssatzungen.**

#### **§ 4 Entgeltmaßstab**

- (1) Entgeltmaßstab für die Benutzung der Dünwaldhalle sind die Benutzer bezogen auf eine Zeiteinheit.
- (2) Die Überschreitung der Benutzungsdauer erhöht das zu zahlende Entgelt. Es ist für jede angefangene Einheit der Benutzungszeit das Entgelt für die Benutzung der gleichen Art zu entrichten.

#### **§ 5 Entgeltbefreiung**

- (1) Die Benutzung der Dünwaldhalle ist für die Vereine mit Sitz in der Gemeinde Dünwald zur sportlichen Nutzung entgeltfrei.  
Entsprechendes gilt für allgemein bildende Schulen für eine Nutzung außerhalb der für den Schulsport festgelegten Zeit. Entgeltfrei ist die Nutzung der Kindergärten mit Sitz in der Gemeinde Dünwald sowie die Nutzung für das Projekt außerschulische Betreuung.
- (2) Die Entgeltfreiheit gilt auch für alle von der Gemeindeverwaltung Dünwald oder von freien Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Gemeinde Dünwald durchgeführten Sportveranstaltungen.
- (3) Die Entgeltbefreiung ist auf die Benutzung der Dünwaldhalle zur Sportdurchführung zum Zwecke der Körperertüchtigung sowie auf die zum unmittelbaren Betrieb notwendigen Einrichtungen, wie Toiletten, Umkleieräume, Wasch- und Duschkmöglichkeiten beschränkt.
- (4) Die Entgeltbefreiung gilt nicht für:
  - a) kostenintensive Nebenleistungen,
  - b) die Benutzung der Sportanlage für Turniere, Kurse und Vergleichbares, sofern Eintrittsgelder erhoben werden,
  - c) Wettkampfveranstaltungen, sofern von den Zuschauern Eintrittsgelder erhoben werden,
  - d) Ausstellungen, Präsentationen und Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden.

#### **(§ 6) (Inkrafttreten)**

- (1) Bestandteil dieser Tarifordnung ist die Anlage 1 „Preise und Tarife“.
- (2) (Inkrafttreten)

## **Anlage 1 zur Tarifordnung für die Benutzung der Dünwaldhalle**

Preis und Tarif in EUR  
Es gelten folgende Preise:

### **1. sportliche Nutzung zu nichtkommerzieller Nutzung**

Anteil an den Betriebskosten

	Einzel sport	Mannschaftssport
1 Feld	5,50 €/ Stunde	10,00 €/ Stunde
2 Felder	7,50 €/ Stunde	15,00 €/ Stunde

### **2. Entgeltsätze für nichtsportliche Nutzung bzw. sportlich- kommerzielle Nutzung**

1 Feld	20,00 €/ Stunde
2 Felder	40,00 €/ Stunde

### **3. bei Nutzung von mehr als 8 Stunden/Tag**

1 Feld	200,00 €/ Tag
2 Felder	400,00 €/ Tag

### **4. bei sportlich – kommerzieller Nutzung durch Turniere ortsansässiger Vereine**

5,00 €/ Stunde

### **5. Schonbelag ausleihen für sportliche Nutzung 0,15 €/Matte (1 Matte = 2 m<sup>2</sup>)**

wobei die durch Matten zu bedeckende Fläche  
anhand des Einzelfalls durch die Gemeinde bestimmt wird,

### **6. Schonbelag ausleihen für kommerzielle Nutzung 0,30 €/Matte (1 Matte = 2 m<sup>2</sup>)**

wobei die gesamte Hallenfläche von 1.012 m<sup>2</sup> auszulegen ist.